



SATZUNG

des Vereins

BUND für NATUR und HEIMAT MÜRITZ-ELDE e.V. RÖBEL/MÜRITZ

Gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27.3.1990 und der Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.12.1990.

Revidiert und geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.4.2005.

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bund für Natur und Heimat Müritz-Elde“ (Abkürzung BNH) und hat seinen Sitz in Röbel/Müritz. Seit seiner Eintragung in das Vereinsregister am 27.4.1990 führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Bewahrung der Natur und Landschaft,
- die Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte sowie die Pflege des Heimatgedankens und hiesiger Bräuche
- und die Förderung der Denkmalpflege im Gebiet von Müritz und Elde.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen, die in entsprechenden Sektionen bearbeitet werden:

a) Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege

- wissenschaftliche Arbeiten zur Artenbestandsaufnahme und Entwicklung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Stellungnahme zu Entwürfen von territorialen Beschlüssen der staatlichen Organe, soweit sie die Aufgaben des Vereins berühren
- Organisation und Durchführung von praktischen Maßnahmen des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege und –gestaltung
- Öffentlichkeitsarbeit

b) Ur- und Frühgeschichte

- Erfassung, Dokumentation und Erforschung ur- und frühgeschichtlicher Standorte und Zeugnisse
- Pflege, Bewahrung und Kennzeichnung
- Öffentlichkeitsarbeit

c) Heimatgeschichte

- Erforschung, Erfassung und Dokumentation der lokalen und regionalen Heimatgeschichte
- Öffentlichkeitsarbeit

d) Denkmalpflege

- Erfassung, Erforschung und Dokumentation der Geschichte und Charakteristik von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten und Bauten
- Einflussnahme bei der Erarbeitung von Denkmalpflegekonzeptionen und die Verwendung staatlicher Mittel für die Rekonstruktion und den Erhalt von Denkmalen
- praktische Maßnahmen der Denkmalpflege entsprechend den Möglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit

- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften zusammenarbeiten oder sich ihnen als institutionelles bzw. korrespondierendes Mitglied anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann an seine Mitglieder für erbrachte Leistungen im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung vorgegebener Zielstellungen Ehrenamtszuschüsse in angemessenem Umfang zahlen, ohne das Vereinsprinzip der Selbstlosigkeit und die Stellung der Gemeinnützigkeit zu gefährden.
Darin einbezogen sind Mitglieder des Vorstandes.
Verauslagte Unkosten, die in Durchführung von Vereinsaufgaben entstanden sind, können in nachgewiesener Höhe auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Satzung anerkennt, kann Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet, entsprechend der gewünschten Mitarbeit auf einem bestimmten Interessensgebiet, die Sektion. Bei nicht festgelegtem Interessensgebiet entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
Der Antrag muss den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum, die Anschrift und das beabsichtigte Betätigungsfeld (Sektion oder Verein) des Antragstellers enthalten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Alter. Bei Kindern (bis 14 Jahren) ist die Schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitgliedsversammlung setzt die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder fest. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand Beitragsermäßigung bzw. – erlass gewährt werden. Der Beitrag ist für das laufende Jahr im vollen zu zahlen. Anteilige Zahlungen des Beitrages ist nicht vorgesehen. Mitglieder, die während eines Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres die Beitragszahlung nicht nachgeholt haben.
Bei Austritt oder Ausschluss während eines laufenden Jahres erfolgt keine Erstattung des Beitrages.

- (5) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die in einer der unter § 2 genannten Sektion oder allgemein für den Verein wirken
 - b) institutionellen Mitgliedern, d.h. Vereine, Institutionen und Körperschaften, die im Sinne von § 2 der Satzung tätig sind
 - c) korrespondierenden Mitgliedern
- (6) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 14 Jahre. Institutionelle und korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (7) Der Vorstand kann für korrespondierende Mitglieder Beitragsfreiheit gewähren. Er vereinbart auch die Beitragshöhe von und mit den institutionellen Mitgliedern.
- (8) Jedes Mitglied kann seine Interessen gemäß der Satzung § 2 frei wahrnehmen und in mehreren Sektionen tätig sein.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, neue Sektionen zu gründen, wenn sie dem Anliegen des Vereins entsprechen. Es müssen mindestens zwei ordentliche Mitglieder angeführt werden, die in der neuen Sektion tätig sein wollen.
- (10) Jedes Mitglied kann Vorschläge einbringen, Anträge an den Vorstand stellen, wählen und gewählt werden. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind Kinder (bis 6 Jahren) und Mitglieder gemäß Abs. 6 ausgeschlossen.
- (11) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Auflösung des Verein. Bei Kindern ist der Austritt durch den Erziehungsberechtigten zu erklären.
- (12) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Verein fasst seine Mitglieder entsprechend der praktischen Interessengebiete in Sektionen. Gründung und Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Sektionen sind an die Weisungen der Organe gebunden.
- (3) Die Sektionen können ihren Status nicht in eine institutionelle oder korrespondierende Mitgliedschaft umwandeln oder korporativ aus dem Verein austreten.

- (4) Jede Sektion kann eigene Rahmenbedingungen bzw. Arbeitsrichtlinien beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, über alle den Verein und seine Sektionen betreffenden Fragen zu befinden.

Durch die Mitgliederversammlung erfolgt

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) der Beschluß über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Festlegung der Beiträge für ordentliche Mitglieder
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfaßt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von dem Vorstand oder 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes über Vereinigungen vom 21.02.1990, § 7 Abs. 3, also Vertreter im Rechtsverkehr, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im inneren Verhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur allein vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sichert die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben des Geschäftsführenden nimmt der Vorsitzende wahr.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (entsprechend Abs. 2).
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 10 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus eigener Tätigkeit, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

§ 12 Finanzrevision

- (1) Der Kassenbericht wird vom Kassenwart erstellt. Das Geschäftsjahr ist analog dem Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenbericht wird durch beide Kassenprüfer eingesehen und unterschrieben. Es ist ein Bericht darüber der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des betreffenden Paragraphen anzuführen.
- (2) Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl entscheiden. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt-, Landschafts- oder Denkmalschutzes, welche die Mitgliederversammlung in einfacher Abstimmungsmeerheit bestimmt.